

Vorab-Information zur Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Familienzentren im Land Brandenburg¹

Stand: 10.05.2023

Hintergrund: Der Auf- und Ausbau von Familienzentren im Land Brandenburg kann in den Jahren 2023/24 mit jährlich 2,6 Mio. Euro gefördert werden.

Rahmensetzungen der Landesförderung:

- **Beantragt** werden können die Mittel von Familienzentren an Mehrgenerationenhäusern, die bereits aus Landesmitteln gefördert werden. Weiterhin ist die Förderung von Familienzentrums-Arbeit an anderen Einrichtungen und Angeboten, z.B. in Trägerschaft von Vereinen und in kommunalen Familienzentren möglich.
- **Ziel** ist der Auf- und Ausbau von Familienzentren im Land Brandenburg, um Familien in ihrer Vielfalt und generationsübergreifend zu beraten und zu unterstützen. Die Antragstellung für neue Projekte wird mit Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Amtsblatt und auf der Website des LASV vor den Sommerferien 2023 möglich sein.
- **Gegenstand** der Förderung sind notwendige Personal- und Sachausgaben zur Umsetzung von Maßnahmen, die dem Auf- und Ausbau von Familienzentren dienen sowie einmalig im Haushaltsjahr 2023 Investitionskosten in Höhe von bis zu 5.000 Euro.
- **Neue Familienzentren** sollen an geeigneten, gemeinnützig tätigen Einrichtungen aufgebaut werden, die nachweislich in regionale Netzwerke eingebunden sind, vorrangig in bisher unterversorgten Regionen.
- **Modellhaft** sollen innovative Projekte und neue Ansätze im Bereich der Familienzentrums-Arbeit erprobt werden, insbesondere als aufsuchende und mobile Dienste oder „Kümmerer“-Projekte sowie zu Themen der Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Unterstützung ländlicher Räume und Vernetzung mit anderen Politikfeldern, beispielsweise der Gesundheitspolitik.
- **Antragsberechtigt** sind Gemeinden und Gemeindeverbände, eingetragene gemeinnützige Verbände, Vereine und sonstige gemeinnützige Träger mit Sitz im Land Brandenburg.
- **Die Höhe der Zuwendung** beträgt pro Haushaltsjahr:
 - bis zu 57.000 Euro pro Einrichtung für die Weiterentwicklung von Familienzentren an Mehrgenerationenhäusern,
 - bis zu 40.000 Euro pro Einrichtung für den Aufbau neuer Familienzentren an geeigneten, gemeinnützig tätigen Einrichtungen,
 - bis zu 20.000 Euro pro Projekt für modellhafte und innovative Projekte zur Erprobung neuer Ansätze im Bereich der Familienzentren.
- **Der Eigenanteil** soll 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht unterschreiten. Für Projekte in Trägerschaft einer Kommune (Gemeinde oder Gemeindeverband) ist grundsätzlich ein Eigenanteil an den Gesamtkosten einzusetzen, der mindestens 40 Prozent betragen soll. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen einer umfassenden Begründung. Als Eigenanteil können auch Leistungen Dritter und beantragte/bewilligte öffentliche Fördermittel berücksichtigt werden.
- **Hauptkriterien** für die Förderung werden sein:
 - bedarfsgerechte Versorgung mit niedrigschwelligen Angeboten,
 - Versorgung ländlicher, strukturschwacher oder bislang unterversorgter Regionen,
 - Aufbau nachhaltiger regionaler Vernetzungs- und Verweisstrukturen,
 - partizipative und sozialraumorientierte Arbeitsweise.

Wenn Sie an einer Antragstellung interessiert sind, erteilt Ihnen Auskunft

Landesamt für Soziales und Versorgung, Dezernat 53 „Zuwendungen soziale Infrastruktur“
Postfach 100123, 03001 Cottbus
Ansprechpartnerin im LASV ist Frau Diana Wilde:
Tel. 0355/2893-467; E-Mail: diana.wilde@lasv.brandenburg.de

¹ Vorbehaltlich des Inkrafttretens der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuschüssen für Familienzentren im Land Brandenburg.